

Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 12. November 2014 / 11. Februar 2015 / 15. April 2015 / 10. Juni 2015 und 1. Juli 2015

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seinen Sitzungen am 12. November 2014 / 11. Februar 2015 / 15. April 2015 und 10. Juni 2015 die Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen, der Hochschulrat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat sie in seiner Sitzung am 1. Juli 2015 genehmigt.

Präambel

Die Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) strebt im Rahmen ihres Qualitätsmanagements eine ständige Verbesserung von Studium, Lehre, wissenschaftlicher Weiterbildung sowie der diese unterstützenden administrativen Dienstleistungen an. Alle Qualitätssicherungsverfahren haben ausdrücklich die Unterstützung und Förderung, nicht die Kontrolle, der verschiedenen Bereiche zum Ziel.

§ 11 Interne Überprüfung von Studiengängen

(1) Nach § 52 Abs. 8 HmbHG ist die Hochschule verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge, durch ein systemakkreditiertes internes Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Die (Re-)Akkreditierung soll an der Hochschule in der Regel im Rahmen der Verfahren der Internen Überprüfung von Studiengängen erfolgen, sofern das Interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule im Bereich Lehre und Studium akkreditiert ist (Systemakkreditierung). Die endgültige Entscheidung über das einzuschlagende Akkreditierungsverfahren trifft die Präsidentin/der Präsident.

(2) Die Interne Überprüfung von Studiengängen kann die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs oder – bei fachlich verwandten Studiengängen – die gleichzeitige Akkreditierung mehrerer Studiengänge (Clusterakkreditierung) zum Inhalt haben. Die Kommission für Qualitätssicherung unterbreitet der Präsidentin/dem Präsidenten jeweils einen Vorschlag, über den diese/dieser entscheidet.

(3) Ziel der Internen Überprüfung von Studiengängen ist es sicherzustellen, dass die Studiengänge in Einklang mit den Hochschul-Qualitätsstandards, den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, den

Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Hamburg stehen.

(4) Die Erreichung der Ziele gemäß Absatz 3 erfolgt durch

- die Formulierung von Qualitätszielen,
- Datenerhebung/Datensammlung,
- Stärken-Schwächen-Analyse,
- Entwicklungsplanung sowie
- eine Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und –verbesserung.

Dazu werden insbesondere externe Gutachten eingeholt, hochschulstatistische Daten und Befragungsergebnisse ausgewertet. Die für die Lehramtsausbildung geltenden landesrechtlichen Regelungen bleiben unberührt. Über die Ziele nach Absatz 3 hinaus sollen Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs formuliert sowie die Umsetzung und Wirksamkeit der Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 überprüft werden.

(5) Die Verfahrensschritte und Ergebnisse der internen Überprüfung von Studiengängen werden in einem schriftlichen Bericht des sich evaluierenden Bereiches (Selbstreport) zusammengefasst; er wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan der Internen Akkreditierungskommission (IAK) zugeleitet. Die Darstellung erfolgt dabei sachbezogen; sich hieraus ergebende personenbezogene Rückschlüsse sind nicht zulässig.

(6) Die Akkreditierung im Rahmen der Internen Überprüfung von Studiengängen wird durch Beschluss der IAK ausgesprochen. Die IAK gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist eine Stellungnahme zu den Studiengängen, welche unter der Koordination der QM-Stabsstelle erstellt wird. Die weiteren Modalitäten wie z. B. eine Begehung des zu akkreditierenden Bereichs, Gespräche mit Hochschulleitung, Lehrenden und Studierendenschaft werden in der Geschäftsordnung der IAK geregelt.

(7) Der IAK gehören

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium kraft Amtes,
2. drei Studierende (je Studiendekanat ein studentisches Mitglied),
3. drei Professorinnen/Professoren (je Studiendekanat ein professorales Mitglied),
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gleichstellung,
5. eine Berufspraktikerin/ein Berufspraktiker,
6. und zwei externe professorale Mitglieder an.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(8) Für die Benennung der externen Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 5 und 6 wird durch den Hochschulsenat der Hochschule ein Expertenpool aus fachlich affinen professoralen Mitgliedern bzw. aus Mitgliedern der Berufspraxis gebildet, in dem die folgenden Fächer vertreten sein sollen:

Instrumentalmusik/Kammermusik, Kirchenmusik/Chorleitung, Dirigieren, Komposition/Musiktheorie, Jazz, Gesang/Oper/Liedgestaltung, Regie Schauspiel/Regie Musiktheater/Dramaturgie, Schauspiel, Elementare Musikpädagogik, Kultur- und Medienmanagement, Musiktherapie.

(9) Stehen Cluster aus mehreren Studiengängen zur (Re-)Akkreditierung an, bestimmt sich die Anzahl der externen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 5 und 6 nicht pro Studiengang, sondern nach den im Cluster zusammengefassten Bereichen. Jeder Bereich muss durch mindestens ein externes fachaffines Mitglied vertreten sein. Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge gelten für die Zusammensetzung der IAK jeweils als ein Studiengang.

(10) Die Interne Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule wird jeweils für einen Akkreditierungszeitraum von sieben Jahren in einem Zeitplan festgelegt und veröffentlicht. Der Zeitplan beinhaltet darüber hinaus ggf. die Bildung von Clustern und Anzahl und Fachzugehörigkeit der zu berufenden externen Mitglieder in die IA Kommission.

(11) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 3 und 4 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 2 beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 5 und 6 beträgt drei Jahre; sie werden jeweils anlassbezogen für ein bestimmtes internes Überprüfungsverfahren bestimmt, wobei die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 6 aus dem Pool fachaffiner professoraler Mitglieder, die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffer 5 aus dem Pool fachaffiner Vertreterinnen/Vertreter der Berufspraxis zu benennen sind. Die Mitglieder gemäß Absatz 7 Ziffern 2 bis 6 werden vom Hochschulsenat benannt.

(12) Die IAK wird von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium geleitet. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium ist nicht stimmberechtigt, sie/er wirkt beratend mit. Im Verhinderungsfall eines stimmberechtigten Kommissionsmitgliedes wirkt die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter mit vollen Rechten und Pflichten in der Internen Akkreditierungskommission mit.

(13) Bei der Akkreditierung kann die Interne Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Entscheidungen treffen:

- a) Akkreditierung des Studiengangs ohne Auflagen oder
- b) Akkreditierung des Studiengangs mit Nachbesserungen (Auflagen) oder
- c) Nichtakkreditierung des Studiengangs.

Die Voten der hochschulinternen Mitglieder und der fachaffinen externen Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission sind jeweils getrennt voneinander darzustellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Auflagen sind in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Über Ausnahmen, die insbesondere dann gegeben sind, wenn eine Änderung des Studiengangs in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, entscheidet die IAK. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der

vorgegebenen Frist erlischt die Akkreditierung. Die IAK kann darüber hinaus Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs aussprechen. Bei Vorliegen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der IAK kann diese der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das Verfahren der Internen Akkreditierung ausgesetzt.

(14) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Lehre und Studium leitet die Entscheidung der IAK der Präsidentin/dem Präsidenten zu. Diese/Dieser erörtert das Ergebnis, weitere Maßnahmen und das weitere Verfahren mit der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan.

(15) Die Akkreditierung der Studiengänge ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre. Die Frist beginnt mit schriftlicher Bekanntgabe der Entscheidung. Die danach bemessene Frist verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Studienjahres.